

Stellungnahme(n) (Stand: 16.07.2020)

Sie betrachten: Heerdterhof-Garten (04/020)
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 16.06.2020 - 16.07.2020

Behörde:	Stadt Düsseldorf: Amt 67
Frist:	16.07.2020
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Diana Farken, am: 16.07.2020 , Aktenzeichen: 67/202 Fa</p> <p>B-Plan-Vorentwurf Nr. 04/020 - Heerdterhof-Garten (Gebiet nördlich der B7 sowie zwischen der Schießstr. und dem Heerdter Lohweg)</p> <p>hier: Beteiligung gem. §4 Abs.2 BauGB</p> <p>-----</p> <p>Die Unterlagen zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 04/020 Heerdterhof-Garten sind dem Stadtentwässerungsbetrieb (SEBD) im Rahmen der Beteiligung gem. §4 Abs.2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt worden.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken gegen das Verfahren bestehen seitens des Stadtentwässerungsbetriebes nicht.</p> <p>Folgende Punkte sind im weiteren Verfahren jedoch zu berücksichtigen:</p> <p>TEIL A - STÄDTEBAULICHE ASPEKTE</p> <p>Punkt 6.9.2 Entwässerung Der erste Absatz des Kapitels ist durch folgende Textpassage zu ersetzen und somit zu präzisieren: ----</p> <p>"Die derzeit bereits bebauten Bereiche des Plangebietes sind abwassertechnisch voll erschlossen: Das anfallende Schmutzwasser ist an die bestehende öffentliche Mischwasserkanalisation im Heerdter Lohweg angeschlossen; das auf den privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird einer privaten Niederschlagswasser-Behandlungsanlage im Plangebiet zugeleitet und nach mechanischer Reinigung direkt in den Albertussee eingeleitet bzw. versickert. Für die Einleitung ist die Untere Wasserbehörde Düsseldorf die zuständige Aufsichtsbehörde.</p> <p>Zukünftig ist das Plangebiet im Trennsystem zu entwässern. Das anfallende Schmutzwasser ist über neu herzustellende öffentliche Schmutzwasserkanäle in der Straße "Am Albertussee" in die bestehenden öffentlichen Mischwasserkanäle in der "Schießstraße" und dem "Heerdter Lohweg" zuzuleiten. Teilweise kann eine direkte Einleitung des Schmutzwassers in den Mischwasserkanal in der "Schießstr." erfolgen. Ebenso ist das auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser über neu zu errichtende Regenwasserkanäle in der Straße "Am Albertussee" den vorgenannten bestehenden öffentlichen Mischwasserkanälen zuzuführen.</p> <p>Für das innerhalb des Plangebietes auf privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser wurde folgendes Konzept entwickelt:" ----</p> <p>Folgend der vorhandene Text ab dem 2. Absatz.</p> <p>Frage zu diesem Abschnitt: Wird die Textpassage "Hierfür ist im Überflutungsfall grundsätzlich die oberflächige Einleitung in den Albertussee zulässig" von Seiten der Stadt (Untere Wasserbehörde, Grundstückseigentümer der Flächen zwischen Plangebiet und Albertussee, Eigentümer Fläche Albertussee) so vertreten?</p> <p>Punkt 8.12 Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung Dieser Punkt ist detaillierter auszuführen, da es unterschiedliche Vorgaben gibt: "Das anfallende Schmutzwasser ist der neu zu errichtenden öffentlichen Schmutzwasserkanalisation in der Straße "Am Albertussee" und teilweise der bestehenden öffentlichen Mischwasserkanalisation in</p>

der "Schießstr." zuzuleiten.

Das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen ist über neu zu errichtende öffentliche Regenwasserkanäle in der Straße "Am Albertussee" abzuleiten.

Das Niederschlagswasser der privaten abflusswirksamen Flächen erfolgt über Retentionsboxen, die auf den unterbauten Flächen das anfallende Niederschlagswasser sammeln, zum Teil anstauen und gedrosselt dem Albertussee zuleiten."

TEIL B - UMWELTBERICHT

Punkt 17.4.2 Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Es liegt inzwischen ein - noch nicht final gutachterlich untersuchtes und abgestimmtes - Entwässerungskonzept vor, das in Teil A unter Punkt 6.9.2 beschrieben ist (mit Änderungen aus dieser Stellungnahme). Entsprechender Text ist auch hier zu übernehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Punkte 8.12 und 8.13 aus Teil A der Begründung sind derzeit als "Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise" deklariert. Dieses ist im Hinblick auf eine rechtlich gesicherte abwassertechnische Erschließung des Plangebietes nicht ausreichend. Die Punkte sind daher als Textliche Festsetzungen entsprechend konkret festzuhalten, um die Erschließung zu sichern.

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der WA-Bereich des Plangebietes zukünftig realgeteilt wird, sind zur Sicherstellung der abwassertechnischen Erschließung der hinterliegenden Gebäude (sog. Hinterlieger) in den im Plan mit "F" gekennzeichneten Flächen zusätzlich Leitungsrechte mit aufzunehmen.

gez. Farken

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-